

**1. Satzung zur  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die  
Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten  
der Gemeinde Walschleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das siebente Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. Nr. 3 S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Walschleben vom 21.06.2005 erlässt der Gemeinderat Walschleben in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

**1. § 2 - Gebührenerhebung**

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Walschleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Getränkeversorgung von Kindern in der Kindertageseinrichtung eine Getränkepauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.“

**2. § 3 - Gebührenschuldner**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Getränkepauschale sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**3. § 4 - Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie für die Getränkepauschale entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Absatz 2 entfällt.

**4. § 6 - Verpflegungsgebühren**

erhält folgende neue Fassung:

**§ 6 – Entgelt für Verpflegungsleistungen**

- (1) Das Entgelt für die Verpflegungsleistungen für das Mittagessen wird von dem bereitstellenden Unternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet.
- (2) Für die Getränkeversorgung wird eine Getränkepauschale in Höhe von monatlich 3,60 € erhoben, welche als Monatsbetrag zu entrichten ist.

- (3) Die Getränkepauschale ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Walschleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Getränkepauschale direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **5. § 7 - Elternbeitrag**

§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden der Elternbeitrag und die Getränkepauschale für einen Monat im Jahr auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des monatlichen Elternbeitrages und der Getränkepauschale unberührt.

#### **6. § 9 - Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde Walschleben erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge und der Getränkepauschale nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

#### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Walschleben vom 15.12.2010 in den vom Inkrafttreten dieser 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Walschleben an geltenden Fassung bekanntzumachen.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Walschleben, den 16.11.2011

  
Weiß  
Bürgermeister

